

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 17/9851 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Im Zuge der Föderalismusreform I ist die Zuständigkeit für das Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrecht vom Bund auf die Länder übertragen worden. In einigen Ländern sind die bundesrechtlichen Regelungen, soweit sie die soziale Wohnraumförderung betreffen, ersetzt worden. Die Kompetenz für das Recht des Bergarbeiterwohnungsbaus liegt hingegen weiterhin beim Bund. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten führt dazu, dass in den Ländern mit eigenen Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetzen die Einkommensermittlungsvorschriften und die Einkommensgrenzen des Wohnraumförderungsgesetzes des Bundes gelten, wenn es um die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen für die Belegung einer Wohnung geht, die von der Zweckbindung für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau freigestellt ist. Für sonstige öffentlich geförderte Sozialwohnungen gelten in diesen Ländern jedoch die entsprechenden landesrechtlichen Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsgesetze, die von denen des Bundes abweichen.

B. Lösung

Präzisierung und Verbesserung der Regelungen zum wohngeldrechtlichen Datenabgleich in § 33 des Wohngeldgesetzes (WoGG), Präzisierung der Vorschrift zur Berücksichtigung von weitergeleitetem Pflegegeld nach § 14 Absatz 2 Nummer 26 WoGG und Ergänzung der Überleitungsvorschrift des § 41 WoGG. Zukünftig sollen für die von der Zweckbindung freigestellten Bergarbeiterwohnungen und alle öffentlich geförderten Sozialwohnungen jeweils landeseinheitliche Vorschriften für die Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenzen durch die Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes gelten.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9851 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 9 werden die Nummern 1 bis 8.
- c) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 23 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Aufdeckung rechtswidriger Inanspruchnahme von Wohngeld sind die Kapitalerträge auszahlenden Stellen, denen ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge erteilt hat, verpflichtet, der Wohngeldbehörde Auskunft über die Höhe der zugeflossenen Kapitalerträge zu erteilen. § 21 Absatz 3 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Ein Auskunftersuchen der Wohngeldbehörde ist nur zulässig, wenn auf Grund eines Datenabgleichs nach § 33 der Verdacht besteht oder feststeht, dass Wohngeld rechtswidrig in Anspruch genommen wurde oder wird und dass das zu berücksichtigende Haushaltsmitglied, auch soweit es dazu berechtigt ist, nicht oder nicht vollständig bei der Ermittlung der Kapitalerträge mitwirkt. Die Auslagen für Auskünfte von Kapitalerträge auszahlenden Stellen, die durch die Ermittlung der rechtswidrigen Inanspruchnahme von Wohngeld entstanden sind, sollen abweichend von § 64 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch von der Person, die Wohngeld zu erstatten hat, erhoben werden.“

d) Nummer 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Berichtszeitraums“ durch das Wort „Erhebungszeitraums“ ersetzt.“

2. In Artikel 4 Satz 2 werden die Wörter „Nummer 5, 6 und 7“ durch die Wörter „Nummer 4, 5 und 6“ ersetzt.

Berlin, den 27. Juni 2012

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Dr. Anton Hofreiter
Vorsitzender

Michael Groß
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Michael Groß

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/9851** in seiner 184. Sitzung am 14. Juni 2012 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss und an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen eine Präzisierung und Verbesserung der Regelungen zum wohngeldrechtlichen Datenabgleich in § 33 WoGG, eine Präzisierung der Vorschrift zur Berücksichtigung von weitergeleitetem Pflegegeld nach § 14 Absatz 2 Nummer 26 WoGG und eine Ergänzung der Überleitungsvorschrift des § 41 WoGG. Zukünftig sollen für die von der Zweckbindung freigestellten Bergarbeiterwohnungen und alle öffentlich geförderten Sozialwohnungen jeweils landeseinheitliche Vorschriften für die Ermittlung des Einkommens und der Einkommensgrenzen durch die Änderung des Wohnungsbindungsgesetzes gelten.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9851 in seiner 89. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)389. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)389 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(8)4542.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 107. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(11)930. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(11)930 hat der Ausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9851 in seiner 77. Sitzung am 27. Juni 2012 beraten. Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 17(15)389), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V dieses Berichts ergibt. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat sich mit Schreiben vom 22. Juni 2012 (Ausschussdrucksache 17(15)386) im Hinblick auf die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Ergänzung des § 36 Absatz 2 WoGG um einen neuen Satz 2 an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gewandt, gegen diese Regelung erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken geltend gemacht und dringend angeregt, diesen Satz aus dem Gesetzentwurf zu streichen (diesem Vorschlag wird nun durch Nummer 1 Buchstabe d der Beschlussempfehlung Rechnung getragen).

Die **Fraktion der CDU/CSU** kündigte an, dem Gesetzentwurf zuzustimmen und stellte fest, man habe den Bedenken der Länder sowie des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit mit dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)389 Rechnung getragen.

Die **Fraktion der SPD** kritisierte, dass in dem Gesetzentwurf nicht auf sozialpolitische Fragen wie die Gewährung eines Heizkostenzuschusses zum Wohngeld eingegangen werde. Die Heizkosten seien zwischenzeitlich für die Bezieher von Wohngeld zu hoch, was man hätte berücksichtigen sollen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, der Gesetzentwurf beinhalte eine stimmige Regelung zur Vermeidung der unberechtigten Inanspruchnahme von Wohngeld. Den Bedenken des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit habe man Rechnung getragen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, der Gesetzentwurf stelle Bezieher von Wohngeld unter einen Generalverdacht, obwohl darin Angaben fehlten, in welchem Umfang die unberechtigte Inanspruchnahme von Wohngeld vorkomme. Zudem gehe der Entwurf weder auf die Heizkostenproblematik noch auf das Problem steigender Wohnkosten ein.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** stellte fest, der Ansatz des Gesetzentwurfs, die unberechtigte Inanspruchnahme von Wohngeld zu vermeiden, sei richtig. Aus dem Entwurf gehe aber nicht hinreichend klar hervor, welche Dimensionen das Problem habe und welcher Personenkreis betroffen sei.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(15)389 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Er empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/9851 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(15)389.

V. Begründung

Zu Nummer 1

Zu den Buchstaben a und b

Ziel der im Gesetzentwurf der Bundesregierung geplanten Änderung des § 12 Absatz 3 Satz 2 WoGG war eine Arbeits erleichterung der statistischen Ämter bei der Berechnung des Mietenniveaus; dies entsprach deren Wunsch. Inzwischen hat das Statistische Bundesamt klargestellt, dass die statistischen Ämter dieses Ziel durch eine schnellere Erstellung der Wohngeldjahresstatistik erreichen können. Zudem würde die vorgesehene Änderung des Bevölkerungsstands vom 30. September auf den 1. Januar eine Umprogrammierung der Statistik erfordern und damit Mehraufwand bedeuten. Artikel 1 Nummer 1 ist daher aufzuheben. Die Änderung entspricht der Stellungnahme des Bundesrates. Die Nummerierung des Artikels 1 ändert sich entsprechend.

Zu Buchstabe c

Die Sätze 1 und 3 entsprechen dem bisher geltenden Recht; Satz 2 entspricht dem Gesetzentwurf der Bundesregierung. Der neue Satz 4 soll regeln, dass Personen, die im Wohngeldverfahren Kapitalerträge verschwiegen und dadurch rechtswidrig Wohngeld bezogen haben, die Auslagen der Wohngeldbehörden für Auskünfte von Kapitalerträge auszahlenden Stellen zu erstatten haben. Zwar ist das Sozialverwaltungsverfahren nach § 64 Absatz 1 SGB X grundsätzlich kostenfrei. Die erstattungspflichtige Person hat aber die Anfrage durch das Verschweigen von Einkünften veranlasst. Den Kapitalerträge auszahlenden Stellen steht ein Anspruch für die Auskunft in Höhe von unter 50 Euro pro Auskunftsersuchen zu, den die Kommunen zunächst zu begleichen haben. Die Kosten verblieben – ohne Regelung – bei den Kommunen; dies wäre nicht sachgerecht. Die Änderung entspricht sachlich der Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Buchstabe d

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung zu § 36 Absatz 2 WoGG in Nummer 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Von der bisherigen Regelung in Doppelbuchstabe bb soll abgesehen werden, weil § 75 SGB X bereits bisher gilt; es bedarf keiner Klarstellung.

Zu Nummer 2

Folgeänderung der Aufhebung des Artikels 1 Nummer 1.

Berlin, den 27. Juni 2012

Michael Groß
Berichterstatter

